

Informationen „elektronische Angebotsabgabe“

Ab 01.01.2020 akzeptiert die Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeber sowohl bei europaweiten Verfahren als auch bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich, also bei nationalen Vergabeverfahren (Verhandlungsvergaben, Beschränkten und Öffentlichen Ausschreibungen), nur noch die „elektronische Vergabe“.

Dies umfasst die Benutzung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere die elektronische Angebotsabgabe.

Daher sind im vorliegenden Verfahren ausschließlich elektronische Angebote über die Vergabeplattform Metropole Ruhr zugelassen. Eine Angebotsabgabe in schriftlicher Form ist nicht mehr möglich. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unten folgenden Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten.

<p>Wir bitten, möglichst nur eine Datei hochzuladen und auf das Beifügen von Werbung zu verzichten. Sofern mehrere Dateien erforderlich sind, bitten wir, diese vorangestellt zu nummerieren. <u>Bitte berücksichtigen Sie die erforderlichen Upload Zeiten.</u></p>
--

Zusätzlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die gesamte Kommunikation ausschließlich elektronisch erfolgt.

Dies bedeutet, dass alle Anforderungen/Nachforderungen seitens der Vergabestelle nur über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr über den Bereich „Kommunikation“ erfolgt. So wird gewährleistet, dass das gesamte Vergabeverfahren elektronisch abgewickelt wird.

Daher bitten wir Sie, sensibilisiert auf eingehende Emails des Vergabemarkt-platzes zu achten und entsprechende Nachrichten abzurufen.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird, wenn dies nicht, wie oben beschrieben, elektronisch eingeht!

Verfahrensregelungen zur Form der Einreichung elektronischer Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote

1. Elektronische Angebotsabgabe

Elektronische Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote (im Weiteren als elektronische Angebote benannt) sind, soweit zugelassen, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW www.evergabe.nrw.de einzureichen. Hierzu ist eine kostenlose Registrierung erforderlich.

Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf den Vergabemarktplatz des Landes NRW hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Sämtliche Informationen zum Verfahren sind auf dem Vergabemarktplatz hinterlegt (Bekanntmachungsinformationen, Vergabeunterlagen und die Kommunikation).

Elektronische Angebote können -vorbehaltlich abweichender Angaben im konkreten Verfahren- grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1) Einreichung in Textform nach § 126b BGB

Hier sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, in dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool vor Hochladen der Dokumente zu benennen.

2) Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur

Hier erfolgt die Signatur über ein Softwarezertifikat.

3) Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur

Hier wird das Angebot mit Signaturgerät und Karte signiert. Die qualifizierte elektronische Signatur sowie entsprechende Signaturgeräte können bei den entsprechenden Zertifizierungsdiensten beantragt werden.

Weitere Informationen zu den Signaturen stehen Ihnen unter www.vergabe.nrw.de im Bereich Wirtschaft/Einkauf NRW/Vergabemarktplatz zur Verfügung.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung Angebotes und die Weiterleitung mit dem vom Vergabemarktplatz NRW zur Verfügung gestellten Bietertool. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der in der Auftragsbekanntmachung bzw. dem Anschreiben genannten Angebotsfrist möglich.

Mit der Einreichung in Textform nach § 126b BGB bzw. mit der fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur gelten das Angebot und alle damit eingereichten Unterlagen als unterschrieben. Evtl. in den vorgegebenen Formularen enthaltene Eintragungsmöglichkeiten für Unterschrift und Firmenstempel müssen in diesem Fall nicht befüllt werden.

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss das Angebot von dem bevollmächtigten Mitglied der Bietergemeinschaft in Textform nach § 126b BGB oder signiert eingereicht und hochgeladen werden. Auf die Bewerbungsbedingungen wird hingewiesen.

Etwaige Erklärungen Dritter (bspw. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer) sind signiert dem Angebot beizufügen. Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Dritterklärung,
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Dritterklärung,
- Datei der E-Mail, mit dem der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Angebots, sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

2. Zulässige Dateiformate für die Übermittlung von Angeboten

Die Datenübermittlung ist derzeit nur mit den folgenden Formaten zulässig:

- Portable Document Format (.pdf)
- Textformate in ASCII oder Unicode Format (.txt)
- Textformat Rich-Text-Format (.rtf)
- Microsoft Word ab 97 (.doc, .docx)
- Microsoft Excel ab 97 (.xls, .xlsx)
- Joint Photographic Expert Group (.jpg)
- Tag Image File Format (.tif)
- Bitmap Pictures (.bmp)
- Portable Network Graphics (.png)

Weitere Formate sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit der Vergabestelle zulässig. In allen zulässigen Formaten dürfen keine automatisierten Abläufe oder Programmierungen (sog. Makros) verwendet werden.

3. Zulässige Dateiformate zum Zweck des Datenaustauschs

Die Datenübermittlung ist derzeit auf die folgenden Formate beschränkt:

- GAEB, Arbeitsmittel zum Datenaustausch nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen – GAEB, Schnittstelle DA XML, sofern dies entsprechend des Formblatts Datenaustausch zugelassen ist

Die Datenaustauschdateien gelten als reine Arbeitsmittel. **Eine alleinige Abgabe einer GAEB-Datei ist in Hinblick auf die für das Angebot erforderlichen Preisangaben des Bieters nicht ausreichend.** Auf die Regelungen in den Vergabeunterlagen wird verwiesen.

4. Allgemeiner Hinweis zu den Vergabeunterlagen

Die in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Informationen sind soweit schutzrechtsfähig und soweit sie nicht Informationen Dritter enthalten Eigentum der Vergabestelle. Verwertung, Kopie sowie Weitergabe der Vergabeunterlagen sind nur im Rahmen der Erstellung eines Angebotes und nur durch das die Vergabeunterlagen anfordernde Unternehmen zulässig. Einer darüber hinausgehenden Weitergabe und insbesondere der Verkauf von Vergabeunterlagen an Dritte gleich zu welchem Zweck sind nicht gestattet.

Sollten Sie die Vergabeunterlagen nicht direkt von der Vergabestelle bzw. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird Ihnen eine Registrierung auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW und eine Teilnahme über v. g. Vergabemarktplatz empfohlen. Vergabeunterlagen können von der Vergabestelle geändert oder ergänzt werden, die Bieterkommunikation, die i.d.R. als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise der Vergabestelle enthalten.

Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Sie im Regelfall nur auf dem Vergabemarktplatz des Landes NRW.

Wir empfehlen Ihnen eine freiwillige Registrierung auf dem Vergabemarktplatz NRW. Diese bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie automatisch über Änderungen an den Teilnahme-/Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden. Zur Kommunikation mit der Vergabestelle und zur elektronischen Einreichung des Teilnahmeantrages/Angebotes ist eine Registrierung zwingend.

Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz

Um Sie als Bieter auf das künftige Verfahren vorzubereiten, auch in Bezug auf die technischen Voraussetzungen, stehen Ihnen folgende Online-Hilfen zum Vergabemarktplatz zur Verfügung:

Support: <https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Hilfe zum Bietertool:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Tipps zur Abgabe elektronischer Angebote:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Tipps+zur+elektronischen+Angebotsabgabe>

Bei weiteren Fragen können Sie sich per Mail an den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr wenden:

Email: support@cosinex.de



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Vergabe- und
Beschaffungszentrum

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

19/3-2

Viktoriastraße 15

Zimmer 306

Frau Consten

Tel. (0231) 50-16592

jconsten@stadtdo.de *

08.07.2026

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Leistung / Vergabe-Nr. F071/26

Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle des Reinoldus-und-Schiller-
Gymnasiums: Gebäudeplanung und Freianlagen

Ende der Frist für zusätz- liche Informationen	Ende der Angebotsfrist	Ende der Bindefrist
06.08.2026, 20:00 Uhr	13.08.2026, 20:00 Uhr	11.11.2026, 23:59 Uhr

Sehr geehrte Interessierte,

die Stadt Dortmund beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichnete Leistung durch ein offenes Verfahren nach VgV zu vergeben.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:

- Preis 100%
- Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung laut den beigefügten besonderen Bewerbungsbedingungen.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns : mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S - Bahn Bhf. Stadthaus

Im Internet unter: www.dortmund.de * *Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.*

Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Eine Angebotsabgabe auf Lose ist möglich. Der Umfang der Lose ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung. Näheres entnehmen Sie bitte den besonderen Bewerbungsbedingungen.

Ihr Angebot können Sie

- elektronisch
 - in Textform
 - mit fortgeschrittener elektronischer Signatur/Siegel
 - mit qualifizierter elektronischer Signatur/Siegel

einreichen. Bitte beachten Sie die Informationen „elektronische Angebotsabgabe“.

Die Kommunikation im Vergabeverfahren wird **ausschließlich** über den Vergabemarktplatz Metropole Ruhr geführt.

Ein Anspruch auf Beantwortung von Bieter*innenfragen besteht nur, sofern diese innerhalb der o. a. „Frist für zusätzliche Informationen“ gestellt worden sind.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften zur Bestätigung der Erklärung im Angebotsschreiben einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Sollten Sie nicht beabsichtigen, ein Angebot abzugeben, bitten wir um kurze Mitteilung. Ein Nachteil für zukünftige Vergabeverfahren entsteht Ihnen dadurch nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C o n s t e n

(Dieses Schreiben wurde per EDV erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig)

Anlagen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben:

- Informationen „elektronische Angebotsabgabe“
- Aufforderung zur Angebotsabgabe (dieses Schreiben)
- Besondere Bewerbungsbedingungen

Unterlagen, die beim*bei der Bieter*in verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
- Vertragsmuster
- Besondere Vertragsbedingungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund
- Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

Unterlagen, die vom*von der Bieter*in einzureichen sind:

- Angebotsschreiben
- Eignungsprüfungsbogen inkl. Erklärungen zur Unterauftragsvergabe und Eignungslleihe
- Preisblatt / Honorarangebot
- Angabe Projektmitglieder
- Eigenerklärung zur Einhaltung der Vorgaben des Artikel 5k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
- Verpflichtungserklärung zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Eigenerklärung Ausschlussgründe (bei Bedarf, für Unterauftragnehmer)

Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer (bei Bedarf)

Konzept

Projekt- und Ressourcenplan

**Besondere Bewerbungsbedingungen für Leistungen der Gebäude- und Freianlagenplanung
6520003187 – Reinoldus-und-Schiller-Gymnasium,
Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle**

1. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.
Es werden folgende Zuschlagskriterien festgelegt:

- **40% Honorarangebot (Preis)**
- **50 % Qualität**
(Die Qualitätskriterien werden anhand eines einzureichenden Konzeptes bewertet. Dieses Konzept soll nicht länger als 4 DIN A4 Seiten sein), davon
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten)
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine (Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine)
 - 12,5 % Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals
 - 12,5 % Erkennen der Projektspezifika
- **10 % Projektleitung**
(Angaben werden der auszufüllenden Anlage entnommen)
 - 5 % Berufserfahrung anhand der Berufsjahre gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin
 - 5 % Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

Die Wertung erfolgt unter Einbeziehung der eingereichten Angebotsunterlagen.

Jedes Angebot kann eine Gesamtwertungspunktzahl von maximal 1.000 Wertungspunkten (WP) erreichen. Für das Kriterium „Honorarangebot“ können maximal **400 WP**, für das Kriterium „Qualität“ können maximal **500 WP**, davon jeweils **125 WP pro Unterkriterium**, und für das Kriterium „Projektleitung“ **100 WP** erreicht werden. Die Summe der WP aus den o. g. Kriterien ergibt die Gesamtwertungspunktzahl. Den Zuschlag erhält der Bieter, dessen Angebot die höchste Gesamtwertungspunktzahl erreicht.

2. Die Punkteverteilung wird im Einzelnen wie folgt vorgenommen:

2.1 Honorarangebot (Preis):

Als Angebotspreis wird die rechnerisch geprüfte Angebotssumme einschließlich USt sowie etwaiger Zu- und Abschläge zugrunde gelegt.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die höchste Punktzahl. Diese beträgt für das Kriterium Preis 400 WP. Die Angebote mit einem höheren Preis erhalten entsprechend der prozentualen Abweichung zum günstigsten Angebot weniger Punkte. Es erfolgt eine lineare Interpolation. Weicht der Preis um mehr als 100 % vom günstigsten Preis ab, erhält das Angebot null Punkte.

Beispiel:

	Angebot 1	Angebot 2	Angebot 3
Preis	10.000,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Differenz	0,00 €	5.000,00 €	20.000,00 €
Abweichung %	0,00%	50,00%	200,00%
WP	400	200	0

2.2 Qualität:

Zur Bewertung der qualitativen Kriterien wird die Einreichung eines Konzeptes gefordert. Dieses Konzept soll die Anforderungen an die 4 Unterkriterien erfüllen und nicht länger als 4 DIN A4-Seiten sein.

Anforderungen an die einzelnen Unterkriterien:

Unterkriterium 1:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Kosten

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Kosten darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Kosten eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 2:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der angestrebten Termine

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Termine darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Termine eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 3:

Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals

Die Bietenden sollen im Konzept Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals darstellen.

Das vorgelegte Konzept hat im Bereich der Sicherstellung der Projektziele hinsichtlich der Verfügbarkeit des notwendigen Personals eine umso höhere Wertigkeit, je besser die Erreichung der Ziele dargestellt wird.

Unterkriterium 4:

Erkennen der Projektspezifika

Die Bietenden sollen im Konzept die spezifischen Anforderungen des Projekts erkennen und berücksichtigen.

Das vorgelegte Konzept hat hinsichtlich des Erkennens der Projektspezifika eine umso höhere Wertigkeit, je besser dabei die Projektspezifika erkannt und berücksichtigt werden.

Die von den Bietenden vorgelegten Konzepte werden auch mit Blick auf die Unterschiede der einzelnen Angebote unter- und zueinander bewertet, die der Auftraggeber mangels Antizipationsmöglichkeit der eingehenden Konzepte nicht vorhersagen kann.

Den Bewertungsmaßstab für die qualitativen Unterkriterien bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	125
gut	4 Punkte	100
befriedigend	3 Punkte	75
ausreichend	2 Punkte	50
mangelhaft	1 Punkte	25
ungenügend	0 Punkte	0

Die Notenvergabe richtet sich nach folgenden Vorgaben:

sehr gut:

Die Umsetzung überzeugt in besonderem Maße.

Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und in besonderem Maße berücksichtigt (Unterkriterium 4).

gut:

Die Umsetzung überzeugt uneingeschränkt ohne in besonderem Maße herauszuragen. Die

Konzeptionierung ist der Zielerreichung dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt und berücksichtigt (Unterkriterium 4).

befriedigend:

Die Umsetzung überzeugt im Wesentlichen. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung im Wesentlichen dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden erkannt, jedoch kaum berücksichtigt (Unterkriterium 4).

ausreichend:

Die Umsetzung überzeugt nur bedingt bzw. eingeschränkt. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung nur bedingt dienlich (Unterkriterien 1-3).

Die Projektspezifika werden nur eingeschränkt erkannt (Unterkriterium 4).

mangelhaft:

Die Umsetzung überzeugt in entscheidenden Punkten nicht. Die Konzeptionierung ist der Zielerreichung unzureichend dienlich (Unterkriterien 1-3). / Projektspezifika werden gar nicht oder nur in Teilen erkannt (Unterkriterium 4).

ungenügend:

Die Umsetzung entspricht in keiner Weise den Anforderungen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Anforderungen ohne weitere individuelle Ausführungen wiederholt werden.

2.3 Projektleitung

Im Formular „Angabe der Projektleitung“ hat der Bieter für die vorgesehene Projektleitung die einschlägige Berufserfahrung in Jahren anzugeben, sowie ein in der Funktion der Projektleitung bearbeitetes Referenzprojekt zu nennen.

Den Bewertungsmaßstab für die das Kriterium der Projektleitung bildet ein Notensystem von sehr gut bis ungenügend. Den Noten werden folgende Punkte zugeordnet:

Note:	Punkte:	Prozentanteil der möglichen Wertungspunkte
sehr gut	5 Punkte	100 (50 + 50)
gut	4 Punkte	80 (40 + 40)
befriedigend	3 Punkte	60 (30 + 30)
ausreichend	2 Punkte	40 (20 + 20)
mangelhaft	1 Punkte	20 (10 + 10)
ungenügend	0 Punkte	0

Die Notenvergabe richtet sich nach folgenden Vorgaben:

Unterkriterium 1:

Berufserfahrung der Projektleitung in Jahren gemäß der Leistungsbeschreibung in dieser Ausschreibung geforderten Fachdisziplin.

sehr gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in besonderem Maße erfüllt.
Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 15 Jahre oder mehr beträgt.

gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden uneingeschränkt erfüllt, ohne in besonderem Maße herauszuragen.
Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 7 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 15 Jahre beträgt.

befriedigend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden im Wesentlichen erfüllt.
Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen 4 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 7 Jahre beträgt.

ausreichend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden nur bedingt bzw. eingeschränkt erfüllt.
Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung 2 Jahre oder mehr, jedoch weniger als 4 Jahre beträgt.

mangelhaft:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in entscheidenden Punkten nicht erfüllt.
Dies gilt, wenn die Anzahl der Berufsjahre der vorgesehenen Projektleitung unter 2 Jahren beträgt.

ungenügend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in keiner Weise erfüllt.
Dies gilt, wenn keine Berufserfahrung vorliegt.

Unterkriterium 2:

Berufserfahrung anhand eines eingereichten Referenzprojektes

sehr gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in besonderem Maße erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen als Projektleitung bearbeitet wurde:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) beträgt mindestens 2 Mio. € brutto
- Im Referenzprojekt wurden vom Projektleiter Gebäudeplanungsleistungen in den Lph. 1 – 8 begleitet
- Beim Referenzprojekt wurden die Außenanlagen geplant und umgesetzt.

Und zudem **einer** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: „öffentliches oder privates Gebäude aus den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, Sport, Bildung, Sozialbauten und Wohnungsbauten“
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Bauen im Bestand“

Und zudem **zwei** der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutreffen:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) ist höher als 3 Mio. € brutto
- Das Referenzprojekt ist ein Projekt mit einem öffentlichen Auftraggeber
- In dem Referenzprojekt wurde ein besonderes Augenmerk auf die Planung der energetischen Sanierung und gelegt
- In dem Referenzprojekt wurde ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Barrierefreiheit gelegt.
- In dem Referenzprojekt wurden besondere planerische und terminliche Vorkehrungen aufgrund der Ausführungen innerhalb eines Schulgeländes bei laufenden Betrieb getroffen.

gut:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden uneingeschränkt erfüllt, ohne in besonderem Maße herauszuragen.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen als Projektleitung bearbeitet wurde:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) beträgt mindestens 1 Mio. € brutto
- Im Referenzprojekt wurden vom Projektleiter Gebäudeplanungsleistungen in den Lph. 1 – 8 begleitet

Und zudem einer der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: „öffentliches oder privates Gebäude aus den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, Sport, Bildung, Sozialbauten und Wohnungsbauten“
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Bauen im Bestand“
- Beim Referenzprojekt wurden Außenanlagen geplant.

Und zudem einer der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) ist höher als 2 Mio. € brutto
- Das Referenzprojekt ist ein Projekt mit einem öffentlichen Auftraggeber
- In dem Referenzprojekt wurde ein besonderes Augenmerk auf die Planung der Barrierefreiheit gelegt

befriedigend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden im Wesentlichen erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen als Projektleitung bearbeitet wurde:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) beträgt mindestens 1 Mio. € brutto
- Im Referenzprojekt wurden vom Projektleiter Gebäudeplanungsleistungen in den Lph. 1 – 8 begleitet

Und zudem einer der folgenden Punkte auf das eingereichte Referenzprojekt zutrifft:

- Das Referenzprojekt kann einem der folgenden Nutzungstypen zugeordnet werden: „öffentliches oder privates Gebäude aus den Bereichen Verwaltung, Gesundheit, Sport, Bildung, Sozialbauten und Wohnungsbauten“
- Das Referenzprojekt erfüllt das Kriterium „Bauen im Bestand“

ausreichend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden nur bedingt bzw. eingeschränkt erfüllt.

Dies gilt, wenn ein Referenzprojekt mit den folgenden Anforderungen als Projektleitung bearbeitet wurde:

- Die Investitionssumme des Referenzprojektes (KG 200–600) beträgt mindestens 1 Mio. € brutto
- Im Referenzprojekt wurden vom Projektleiter Gebäudeplanungsleistungen in den Lph. 1 – 8 begleitet

mangelhaft:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in entscheidenden Punkten nicht erfüllt.

Dies gilt, wenn kein Referenzprojekt, das die in der Note „ausreichend“ beschriebenen Kriterien erfüllt, als Projektleitung bearbeitet wurde.

ungenügend:

Die Erwartungen der Auftraggeberin werden in keiner Weise erfüllt.

Dies gilt, wenn keine Berufserfahrung vorliegt und kein Referenzprojekt als Projektleitung bearbeitet wurde.

3. Sollte ein qualitatives Kriterium oder Unterkriterium mit den Noten mangelhaft oder ungenügend bewertet werden, wird das Angebot von der Beteiligung am weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, nach den oben festgelegten Zuschlagskriterien, mehrere wertungsgleiche Angebote vorliegen, behält sich die öffentliche Auftraggeberin vor, per Losverfahren zu entscheiden.



Vergabeverfahren

REINOLDUS-UND-SCHILLER-GYMNASIUM

Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle

Waschräume und Grundleitungen

Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen zum Offenen Verfahren nach VgV



Quelle: Machbarkeitsstudie Büro WP

betreffend **Architektenleistungen/Gebäudeplanung nach HOAI**

sowie Freianlagenplanung nach HOAI

für das Projekt „**Reinoldus-und-Schiller-Gymnasium –**

Sanierung der Turn- und Gymnastikhalle“

Hallerey 49-51, 44149 Dortmund



Inhaltsverzeichnis

1. Projekt.....	3
1.1 Grundlegende Informationen.....	3
1.2 Ausgangslage.....	4
1.3 Rahmenbedingungen / Plangebiet.....	6
1.4 Raumprogramm.....	7
2. Auftragsgegenstand.....	7
2.1 Machbarkeitsstudie.....	7
2.2 Sanierungsmaßnahmen.....	7
2.8 Grundlagen und Leitlinien der Planung.....	15
3. Projektbudget und Honorar.....	18
3.1 Projektbudget.....	18
3.2 Anzubietende Leistungen.....	19
3.3 Allgemeine Honorargrundsätze.....	21
4. Terminplan.....	22
4.1 Terminplan der Ausschreibung.....	22
4.2 Vorläufiger Rahmenterminplan (Änderungen vorbehalten).....	23
4.3 Planungs- und Ausführungsphase.....	23
5. Durchgeführte Voruntersuchungen.....	23
5.1 Schadstoffe.....	23
5.2 Grundleitungssondierung.....	23
6. Anlagen.....	24

1. Projekt

1.1 Grundlegende Informationen

Aufgrund des starken Renovierungsbedarfes der Turn- und Gymnastikhalle des Reinoldus-und-Schiller-Gymnasiums (RSG) soll eine umfangreiche Sanierung der Gebäudehülle, Dach sowie Innenausbau, Sanitäranlagen und technischer Einbauten vorgenommen werden. Die Hallen werden neben dem Sportunterricht zusätzlich von Vereinen zu Trainingszwecken genutzt, Veranstaltungen werden nicht in dieser Halle durchgeführt. Marode Grundleitungen unter dem Gebäude werden im Zuge der Gesamtausführungen ebenfalls saniert.

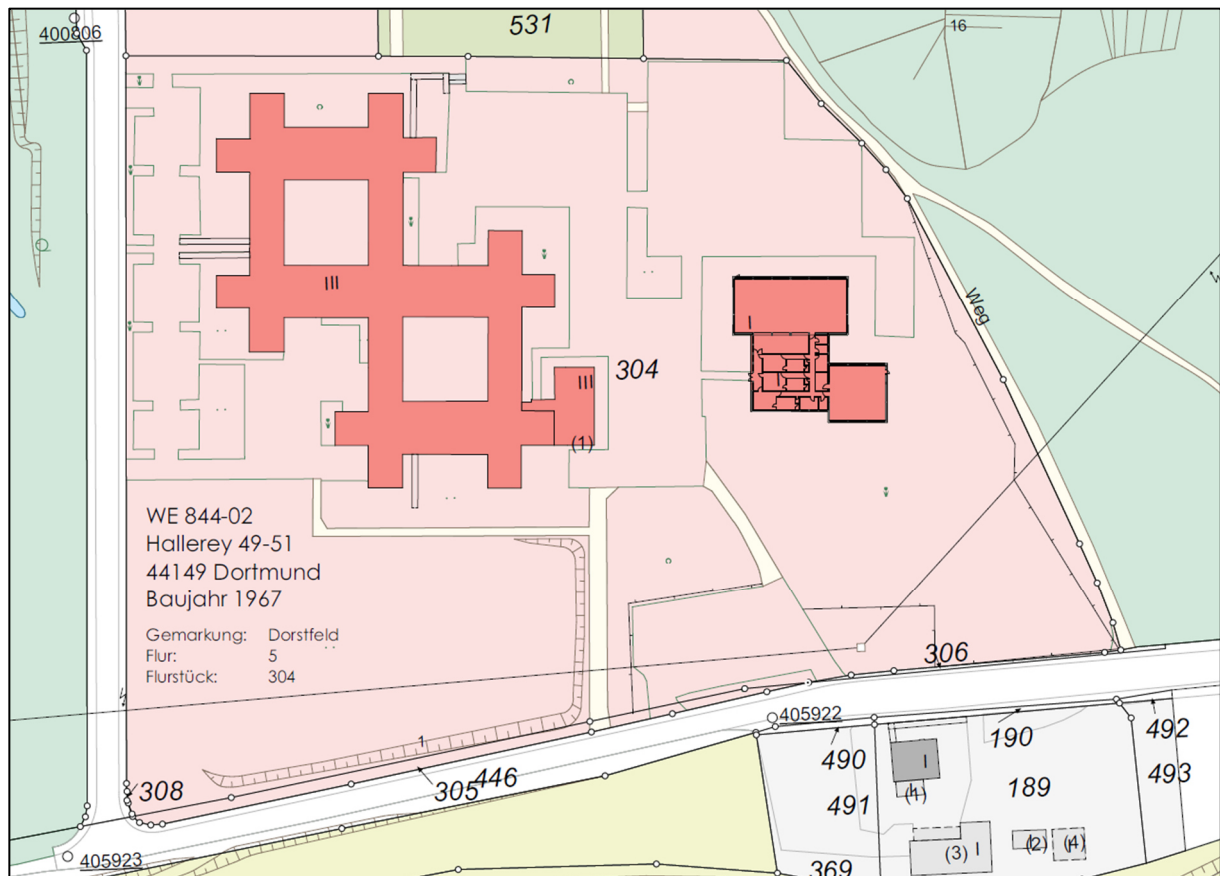


Abbildung 1: Katasterauszug

Quelle: Stadt Dortmund

Das RSG befindet sich in Dortmund, in der Innenstadt West im Stadtteil „Dorstfeld“ und ist über die Bundesautobahn 45 zur Anschlussstelle „Dortmund-Hafen“ stadteinwärts auf die Mallinckrodtstraße, im Folgenden von der Abzweigung

„Huckarder Straße“ über die Dorstfelder Allee rechts in die Rheinische Straße zu erreichen. Die Zufahrt zum Schulgelände führt über den U-Bahn-Haltepunkt „Dorstfeld-Betriebshof“ in die Straße Hallerey und im Weiteren an der rechten Straßenseite über den Lehrerparkplatz zum Hauptgebäude. Die Turn- und Gymnastikhalle befindet sich ca. 50 m rechts von der Zufahrt und Schulhof freistehend auf dem Gelände.

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Baustelle und der Zugänglichkeiten zum Schulgelände
- Durchführung der Instandsetzungs- und Modernisierungssanierungen
- Die Ausführungen werden möglichst im Innen- und Außenbereich zeitgleich und parallel zum Schulbetrieb durchgeführt.

1.2 Ausgangslage

Das Reinoldus-und-Schiller-Gymnasium hat ca. 650 Schüler/innen und 70 Lehrer/innen. Im nördlichen Teil des Grundstückes befindet sich eine Dreifach-Sporthalle. Der mittlere Teil des Geländes wird vom massiven Schulbaukörper mit Schulhoffläche eingenommen, im südlichen Grundstücksbereich findet sich eine Grünfläche zur Straße hin mit Stellplatzanlage neben dem Geländezugang.

Das Sanierungsobjekt der Einfach-Sporthalle und Gymnastikhalle mit Sanitärbereichen im Zwischenbau befindet sich neben der Außensportfläche im östlichen Grundstücksbereich. Der Gebäudekomplex ist freistehend und fassadennah mit erhaltenswertem Baumbestand umgeben, Buschwerk und Rankbewuchs an den Giebelwänden der Hallen sind im Zuge der Sanierung zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Das Bestandsensemble wurde in den Jahren 1967/68 als Stahlbetonskelettbau mit vorgehängten Waschbeton-Fertigteilen erstellt, wobei sich die Gebäudehöhen mit Flachdacheindeckung und innenliegender Entwässerung von der Einfach-Sporthalle mit ca. 7,20m, die Höhe der Gymnastikhalle mit ca. 5,20 m und die Höhe der Umkleiden/Duschen mit ca. 3,60 m darstellen und somit die Funktionen der einzelnen Gebäudeteile abbilden. Die Belichtung der Hallen wird über Lichtbänder mit Formglas-Füllungen und einzelnen Lüftungsflügeln bewerkstelligt, die innenliegenden Sanitärbereiche werden mittels Dachoberlichtkuppeln belichtet.



Lager-, Technikräume und Flure werden über Kunststoff-Rahmen-Fenster direkt belüftet und belichtet.

Im Laufe der Jahre wurden verschiedene Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. So wurden die großen Fensterflächen der Bestandshallen durch Erhöhung der Fensterbrüstungen auf ca. 1,80 m entsprechend verkleinert. Im Außenbereich fehlen an den Längsseiten entsprechend die Waschbeton-Vorhangelemente.

Bekannt ist die Sanierung der Dachaufbauten von Sporthalle und Sanitärbereichen aufgrund von Undichtigkeiten im Jahr 2011, der Komplettaustausch der Heizungsverteilungen und Heizkörper im Jahr 2018 sowie die nachträgliche Ausstattung des Gebäudes mit einer Lüftungsanlage für die Sanitärbereiche und Umkleiden sowie Gymnastikhalle anstelle von dezentralen Einzel-Lüftern. Die nachgerüstete Lüftungsanlage befindet sich im Außenbereich an der Ostseite des Gebäudes im Gebäudeversprung zwischen Turnhalle und Gymnastikhalle. Das Dach der Gymnastikhalle wurde seit der Bauzeit allenfalls mit einer Sanierungsbahn ertüchtigt.

Aufgrund mehrerer Feuchteschäden, Kältebrücken und undichter Lüftungsfenster in den Hallen kommt es immer wieder zu Schimmelbildungen, in der Gymnastikhalle wurde an den Innenwänden bereits eine Schimmel-Sanierung mit anschließenden Luftmessungen durchgeführt.

Der Gebäudekomplex ist ganzflächig mit einem Kriechkeller mit einer lichten Höhe von ca. 80 cm unterkellert. Die Kellerdecke ist nicht gedämmt.

Untersuchungen des Gebäudekomplexes innerhalb einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2025 zur vergleichenden Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bzgl. Sanierung vs. Abriss und Neubau kommen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Bausubstanz und Struktur auch im Sinne der Nachhaltigkeit ein Sanierungskonzept des Bestandes zu präferieren ist. Hierbei ist der Fokus auf die energetischen, brandschutztechnischen und barrierefreien Aspekte bei der Sanierung zu legen.



Abbildung 2: Luftbild auf das Grundstück

Quelle: Google Earth

1.3 Rahmenbedingungen / Plangebiet

Das Reinoldus-und-Schiller-Gymnasium liegt im Nordwesten der Stadt Dortmund, nur 20 Minuten mit der U-Bahn vom Stadtzentrum entfernt, lokalisiert zwischen dem Revierpark Wischlingen und dem Tierschutzzentrum im Naturschutzgebiet Hallerey. Die freistehende 1,5-fach Sporthalle ist umgeben von der Grünanlage des Schulgeländes und von älterem Baumbestand umringt. Alle Bäume sollen erhalten bleiben.

Bei Sanierungen von Flachdächern ist der Einsatz von stadteigenen Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung mit Überschusseinspeisung vorzusehen. Die PV-Anlage soll in Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung ausgeführt werden.

1.4 Raumprogramm

In der vorangegangenen Machbarkeitsstudie wurde das aktuelle Raumprogramm aufgenommen. Die bestehende EG-Fläche summiert sich auf die BGF von 1047,78 m². Die Kriechkellerfläche wurde mit der BGF von 1025,05 m² ausgewiesen.

Hierbei wurde dokumentiert, dass bei ehemals drei Umkleide- und Duschbereichen der südliche nicht mehr planungsgemäß genutzt wird. Der Umkleide- und Duschbereich 3 wurde in Vorjahren bereits als Fahrrad-Werkstatt und -aufbewahrung genutzt, weshalb dieser Bereich nach dem Einbau der Lüftungsanlage 2018 nicht angeschlossen ist.

Das Raumprogramm nach der Sanierung sieht anstelle der zweiten Lehrer-Umkleide an die Gymnastikhalle angrenzend ein behindertengerechtes WC mit Duschmodöglichkeit für Lehrer vor.

2. Auftragsgegenstand

2.1 Machbarkeitsstudie

Für eine optimale Planung der Sanierungsmaßnahmen wurde ein externes Architekturbüro für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie (MBKS) beauftragt.

Das Ziel der MBKS war es, grundsätzlich zu klären, inwieweit bei der bestehenden Bausubstanz der Turn- und Gymnastikhalle sowie der Nebenräume eine Sanierung gegenüber einem Abriss und Neubau die wirtschaftlichere Lösung darstellt. Außerdem sollte die MBKS den Gebäudestatus und daraus folgernd den Umfang der Sanierungen beschreiben.

Die MBKS ist als Anlage 02 beigefügt.

2.2 Sanierungsmaßnahmen

Die geplanten Ausführungen betreffen die Modernisierung der thermischen Hülle des Gesamtkomplexes sowie die grundlegende Sanierung der sanitären Anlagen,

Umkleiden und Duschen, Lager- und Technikräume sowie der Einbau eines behindertengerechten WC-Raumes. Im Zuge der Baumaßnahmen werden ebenso die Innenausbauten der abgängigen Abhangdecken, Prallwände und Schwingböden komplett erneuert.

Im haustechnischen Bereich ist das Be- und Entwässerungssystem, alle elektrischen Anlagen und Leitungen zu erneuern und eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Die Heizungsanlage wurde in den Jahren 2018/19 saniert und um eine Lüftungsanlage für die Sanitärbereiche ergänzt. Die bestehende Gebäudeautomation ist mit der Gesamtsanierung zu aktualisieren bzw. zu ergänzen.

Mit der Sanierung der Flachdächer ist eine statische Eignungsprüfung der Gebäudekonstruktion zur Aufnahme eines Gründaches mit Photovoltaik-Anlage verbunden. Zur Herstellung der Barrierefreiheit sind Fluchtwege zu erweitern und Stufen zu entfernen.

Die maroden Grundleitungen sowohl unterhalb des Gebäudes als auch außerhalb der Sporthalle sind aufzunehmen und zu sanieren. Das Ergebnis einer Grundleitungssondierung ist in der MBKS beschrieben.

In der Investitionskonferenz Infrastruktur der Stadt Dortmund wurde der Ausführungsbeschluss für die Baumaßnahme unter der Prämisse erwirkt, alle Vorgaben in Bezug auf die Anwendung der DIS (Dortmunder Immobilienstandard), des Klimaleitfadens, der Schulbaurichtlinie und weiterer Ratsbeschlüsse wie PV-Anlage und Gründach einzuhalten, um den für das Gebäude bestmöglichen Klimastandard zu erreichen, sofern durch diese Maßnahme nicht umfangreich und unwirtschaftlich insbesondere in die Gebäudestatik eingegriffen werden muss.

Eine detaillierte Beschreibung der auszuführenden Maßnahmen wurde in der Machbarkeitsstudie des Büro Winkler und Partner aus 2025 zusammengefasst:

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen gemäß Machbarkeitsstudie geplant:

2.2.1 Sanierung Außenbereich

- Überprüfung und ggf. Ertüchtigung des Turnhallen- und Nebenraumdaches zur Aufnahme einer Photovoltaik-Anlage und Gründach auf der 1-fach Sporthalle.
- Erneuerung des Dachaufbaus der Gymnastikhalle inkl. Gründach
- Prüfung der Umplanung einer außenliegenden Dachentwässerung /Versickerung
- Erneuerung und Modernisierung des Fassadenaufbaus unter Beachtung der energetischen Anforderungen und des ressourcenschonenden Bauens.
- Prüfung und ggf. Anbringen von Dämmung an der Decke und den Wänden des Kriechkellers.
- Austausch der Profilglasfassaden und -fenster der Hallen sowie sämtlicher Kunststofffenster der Nebenräume unter Beachtung der energetischen Anforderungen.
- Austausch der Haupteingangstüren inkl. Vordachkonstruktion
- Austausch der Außentüren im Bereich der Flucht- und Rettungswege und Sicherstellung der erforderlichen Fluchtwegbreiten.

2.2.2 Sanierung Innenbereich

- Komplettaustausch des Schwingbodenaufbaus mit PVC-beschichtetem Hallenbodenbelag und Markierungen in der Sport- und Gymnastikhalle
- Erneuerung bzw. vollflächige Ergänzung eines Prallwandbelags aus Holz in der 1-fach Sporthalle gem. Dortmunder Immobilienstandards
- Komplettausbau der Abhangdecken aus Heraklithplatten und Deckenheizkörpern auf Holzunterkonstruktion und Austausch gegen ein flächendeckendes Sporthallen-Deckensystem mit Deckenstrahlplatten in Akustikausführung mit integrierter LED-Beleuchtung.
- Austausch sämtlicher Innentüren und Tüzzargen unter Berücksichtigung des Brandschutzes und der Barrierefreiheit.

- Erneuerung von Boden- und Wandaufbauten in den Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereichen inkl. Abdichtungsmaßnahmen.
- Erneuerung sämtlicher Sanitärgegenstände und Trennwände
- Grundsanie rung der Maler- und Putzarbeiten (inkl. Reparaturen) für alle Wände und Decken
- Erneuerung des Oberbodenbelags und Sockelleisten der Verkehrsflächen und Geräteräume.

2.2.3 Außenanlagen

- Rückschnitt/Entfernen von Buschwerk, niedrigen Gehölzen und Rankbewuchs an den Fassaden
- Pflegeschnitt des schützenswerten Baumbestandes am Gebäude und Freimachen der Flächen vor den Fassaden für Gerüststellung oder Hubsteigereinsatz.
- Nach den Fassaden-/Dach-/PV-Arbeiten (Gerüststellungen) ca. 2,0 m Streifen um das Gebäude gärtnerisch wiederherstellen
- Pflanzstreifen am Gebäude in Anlehnung an den Bestand wieder herstellen
- Plattenstreifen/Kiesstreifen ca. 50 cm um das Gebäude anlegen
- Geländemodulation mit ebener Austrittsfläche an den Fluchttüren herstellen
- Fläche für Kran und Baustelleneinrichtung planieren und einsäen
- Außenflächen nach Abschluss der Grundleitungssanie rung in Anlehnung an den Bestand wiederherstellen

2.2.4 Barrierefreiheit

- Neu-Herstellen eines behinderten-/rollstuhlgerechten WC nach DIN 18040-1 im Geräteraum EG 40 mit zusätzlicher Duschköglichkeit für Lehrer.
- Herstellen eines barrierefreien Zugangs durch bauliche Maßnahme bei Haupteingang und ggf. durch Geländemodulation bei zweiten Rettungswegen. Rampe zum barrierefreien Betreten des Gebäudes herstellen

- Erstellen von barrierefreien Türdurchgängen mit einer lichten Breite von > 90 cm, die strikte Einhaltung einer lichten Höhe von 2,05 m ist im Einzelfall zu prüfen.
- Leit- und Orientierungssystem, Kontrastierung von Tür- und Wandflächen

Bei der Planung der Sanierungsmaßnahme sind die aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit umzusetzen. Im Rahmen der Gebäude-Planungsphase ist ein Barrierefrei-Konzept zu erstellen und mit den Vertretern des Behindertenpolitischen Netzwerks Dortmund abzustimmen.

2.2.5 Brandschutz

- Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
- Brandschutztechnische Schottungen
- Prüfung der Fluchtwegbreiten
- Flucht- und Rettungswegplan

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt, Sie ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage.

2.2.6 Schadstoffe

- Aufgrund des Alters des Gebäudes ist davon auszugehen, dass Schadstoffe vorhanden sind.
- Am 04.03.2025 wurde eine Ersteinschätzung zu möglichen Gebäudeschadstoffen hinsichtlich der Planung von Rück- bzw. Umbaumaßnahmen vorgenommen und am 10.07.2025 der Ergebnisbericht zur Untersuchung auf Asbest, PCB und Schwermetalle erstellt.
- Bereits im Jahr 2024 wurden aufgrund von Schimmelbildungen in der Gymnastikhalle im Vorfeld Asbestuntersuchungen an den betroffenen Wänden vor der Schimmelsanierung durchgeführt.
- Mit der Beauftragung weiterer Schadstoffuntersuchungen werden ebenfalls bei Schadstoff-Funden die Entfernung und Entsorgung der Schadstoffe vergeben.

Die Ergebnisberichte der Schadstoff Beprobungen sind in der Anlage 03 einsehbar.

Bei weitergehendem Bedarf wird diese Leistung gesondert beauftragt und ausgeführt.

Sie ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage.

2.3 Gebäudetechnik

- Rückbau und Erneuerung des gesamten Trinkwasser- und Abwassernetzes
- Ausbau und Erneuerung aller Duschanlagen und Sanitäreobjekte inkl. Trennwände und Vorwandinstallationen
- Anpassung der Lüftungsauslässe, ggf. Ergänzung der Lüftung im Duschbereich 3
- Erneuerung der Fall- und Anschlussleitungen bis in die Grundleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- Trinkwassereffizienz: wassersparende Armaturen einbauen
- Lüftungsanlage aus 2018 auf notwendigen Lüftungsbedarf anpassen
- Heizungsanlage wurde 2018 ertüchtigt: hier bestehende Heizkörper und Leitungsführungen überprüfen und ggf. anpassen.
- Deckenstrahl-Heizung der Turnhalle und Heizung der Gymnastikhalle zurückbauen und erneuern. Planung eines Sporthallen-Deckensystems mit integrierter Beheizung und Beleuchtung.
- Lüftungssituation von Turn- und Gymnastikhalle überprüfen und eine mechanische natürliche Querlüftung der Räumlichkeiten herstellen; ggf. Anschluss/Ertüchtigung der Lüftungsanlage prüfen.
- Erneuerung / Ergänzung der MSR-Regelung.

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt.

Die Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.4 Elektrotechnik / EDV

- Prüfung und notwendige Erneuerung der elektrotechnischen Verteilungen mit Sicherungen und Schaltelementen im gesamten Gebäude und Einbindung in das vorhandene Verteilernetz
- Erneuerung der kompletten Beleuchtung:
Deckenintegrierte LED- Beleuchtung in den Hallen und über Bewegungsmelder gesteuerte Beleuchtung in Duschen, Umkleiden, Sanitärbereichen und Fluren, unter Berücksichtigung der individuellen Nutzungsanforderungen und Einsatz eines Licht/Energiemanagements.
- Erneuerung und Ergänzung der Installationsgeräte
- Sanierung/Erneuerung der Verlegesysteme
- Erneuerung des Versorgungsnetzes
- Installation einer Sicherheitsbeleuchtung nach Musterschulbaurichtlinie
- Nachrüstung von hinterleuchteten Fluchtwegpiktogrammen
- Installation einer ELA-Anlage mit Erneuerung von Lautsprechern und Meldern zur Ausführung als Alarmierungsanlage für den Gebäudeteil Turn-/Gymnastikhalle.
- Nachrüstung eines Hausalarms oder Anschluss an die Bestandsanlage der Schule.
- brandschutztechnische Trennung der Unterverteilung im Flur zur Turnhalle nach LAR NRW.

- Herstellung einer Blitzschutzanlage
- Erneuerung der Außenbeleuchtung Haupteingang
- Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik und optional Tageslichtsteuerung.
- Ausführung von EDV-Anschlüssen für den Betrieb der Schule, W-LAN, Datenschränk

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.5 Tragwerksplanung

- Bestandsaufnahme
- Überprüfung und Berechnung der Tragfähigkeit der Bestandskonstruktion mit oder ohne Rückbau der Waschbetonfassade und zur Aufnahme einer neuen Vorhangfassade
- Planung des Standsicherheitsnachweises für die Dachertüchtigungen inkl. Gründach, Deckenstrahlheizung der Turnhalle und das Aufstellen einer Photovoltaik-Anlage.

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.6 Bauphysik

- Erstellung eines Wärmeschutznachweises und des Energieausweises gem. Gebäudeenergiegesetz GEG
- Erstellung eines Schallschutznachweises sowie einer raumakustischen Simulation im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.7 Entwässerungsplanung – Sanierung Grundleitungen

- Sondierung und Sanierung der Grundleitungen unter dem Gebäude (Kriechkeller) und im Außenbereich bis zum Schachtbauwerk.

Die Untersuchung der Grundleitungen zur Bedarfsermittlung hat sowohl unterhalb des Gebäudes als auch in den Außenanlagen bis zum Schachtbauwerk ein mittleres bis schweres Schadensbild ergeben, das im Rahmen der Gesamtsanierung repariert werden muss.

Diese Leistung wird gesondert beauftragt und ausgeführt.

Diese Leistung ist nicht Bestandteil dieser Angebotsabfrage, sondern dient der Information über die Gesamtmaßnahme und den Umfang der Ausführungen.

2.8 Grundlagen und Leitlinien der Planung

Bei der Planung und Ausführung von Gebäuden der Stadt Dortmund sind grundsätzlich die aktuellen Gesetze, gültigen Verordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.

2.8.2 Dortmunder Immobilien Standards (DIS)

Die Städtische Immobilienwirtschaft hat die baulichen Standards der Stadt Dortmund in den Dortmunder Immobilienstandards (DIS) inkl. Anlagen zusammengefasst. Die Inhalte der Dortmunder Immobilienstandards sind unter dem nachstehend aufgeführten Link einsehbar:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/dortmunder-immobilien-standards/>

Die zum Vertragsabschluss gültige DIS, inkl. aller Anlagen, werden mit allen externen Partnern als zu leistender Qualitätsstandard vertraglich vereinbart und sind durch alle Projektbeteiligten einzuhalten.

2.8.3 Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 / Leitfaden klimaneutrales Bauen in DO

Die Stadt Dortmund übernimmt im Rahmen des „Handlungsprogramms Klima-Luft 2030“ aktiv Verantwortung für den globalen Klimaschutz und stellt das klimaneutrale und nachhaltige Bauen in den Vordergrund.

Die Inhalte des Handlungsprogramms sind auf der Homepage der Stadt Dortmund unter dem nachstehenden Link einsehbar:

<https://www.dortmund.de/themen/umwelt-nachhaltigkeit-und-klimaschutz/klimaschutz-und-klimafolgenanpassung/handlungsprogramm-klima-luft-2030>

Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Handlungsprogramm, in dem sich die Stadt Dortmund das ambitionierte Ziel für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität gesetzt hat, erfolgt im Rahmen der Planung.

Darüber hinaus hat die Städtische Immobilienwirtschaft auf der Grundlage des Handlungsprogramms einen Klimaleitfaden für die Planung und Durchführung von öffentlichen Baumassnahmen formuliert, der ebenfalls im Rahmen der Planung umzusetzen ist. Der Klimaleitfaden ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-verfahren/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/>

Als Stichpunkte für einen klimaneutralen Planungsansatz sind hier die Vermeidung



von Transmissions- und Konvektionswärmeverlusten und die Ermittlung der Auswirkungen des Einsatzes von grauer Energie genannt. Die Bewertung der Energieebene ist bereits frühzeitig im Planungsprozess anzuwenden. Dabei werden Vorgaben, wie die Verwendung von nachwachsenden und wiederverwertbaren, kreislauffähigen Rohstoffen und Bauprodukten, die Erstellung eines Gründaches, die Ausführung einer Fassadenbegrünung, die Nutzung von Solarthermie, Photovoltaik und weiteren regenerativen Energielösungen, die Bereitstellung von Elektroladestationen für Pkw und E-Bikes, die Minimierung von Wasser- und Energieverbräuchen sowie die Reduzierung der Lebenszykluskosten in der weiteren Planung untersucht.

2.8.4 Schulbauleitlinie

Nach Möglichkeit sind auch bei Sanierungsplanungen die aktuellen Dortmunder Schulbauleitlinien anzuwenden. Die Schulbauleitlinie der Stadt Dortmund kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/schulbauleitlinie>

2.8.5 Dachbegrünung

Auf allen Dächern ist eine extensive Dachbegrünung zu planen, auf dem Turnhallendach ist das Gründach in Verbindung mit einer Photovoltaik-Anlage umzusetzen.

2.8.6 Photovoltaik-Anlage

Auf dem Turnhallendach ist auf maximal möglicher Fläche eine Photovoltaik-Anlage zur Nutzung regenerativer Energie vorzusehen.

2.8.7 Energieausweis

Bauordnungsrechtlich ist eine energetische Bilanzierung (Wärmeschutznachweis) für den Sanierungskomplex nach DIN V 18599 zu erstellen.

3. Projektbudget und Honorar

3.1 Projektbudget

Das Projektbudget über die Kostengruppen 100 – 500 nach DIN 276 wurde mit einem Kostendeckel in Höhe von 1.938.000,00 € (brutto) beschlossen.

Die ermittelten Kosten sind detailliert in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dargestellt.

Kostenrahmen Sanierung Turn- und Gymnastikhalle		
Kostengruppen	Maßnahmen	brutto KG
KG 200 Herrichten u. Erschließen	Organisatorische Maßnahmen	80.000,00 €
	Abbrucharbeiten einschl.	
	Schadstoffsanierung	
KG 300 Baukonstruktion	Baugrube / Erdbau	1.062.000,00 €
	Gründung, Unterbau	
	Außenwände, Vertikale Baukonstruktion, außen	
	Innenwände	
	Decken	
	Dächer	
	Sonst. Maßnahmen	
KG 400 Techn. Anlagen	AG 1 - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	740.000,00 €
	AG 2 - Wärmeversorgungsanlagen	
	AG 3 - Lufttechnische Anlagen	
	AG 4 - Starkstromanlagen	
	AG 8 - Gebäudeautomation	
KG 500+Ing-Bau Freianlagen	Außenanlagen, Freiflächen und Grundleitungen	56.000,00 €
KG 100 – 500	Gesamtkosten brutto	1.938.000,00 €

Tabelle 1: Kostenrahmen nach DIN 276

Quelle: Städtische Immobilienwirtschaft

Zur Erlangung einer frühzeitigen Kostensicherheit ist bereits ab der Leistungsphase (LPH) 2 durch den Auftragnehmer (AN) eine vertiefte Kostenermittlung durch die Kostenelementmethode durchzuführen und abzustimmen. Die Kosten sollen anhand des Formblattes der Stadt Dortmund ermittelt werden.

Das o.g. Projektbudget ist vom AN als einzuhaltendes Budgetziel zu verstehen. Im Rahmen der Klärung der Aufgabenstellung, Aufstellung und Abstimmung des Maßnahmenkataloges und der vertieften Kostenermittlung ist dies zwingend zu berücksichtigen. Die mit Abschluss der Entwurfsplanung erstellte und von der Auftraggeberin genehmigte Kostenberechnung stellt für die weitere Leistungsausführung und -erfüllung eine einzuhaltende Baukostenobergrenze dar.

3.2 Anzubietende Leistungen

Mit Hinweis auf den Kostenrahmen KG 100 bis 500 nach der DIN 276 (unter Punkt 3.1 Projektbudget angegeben) sind die Leistungen aus dem nachfolgenden Kapitel anzubieten.

3.2.1 Objektplanung nach § 34 HOAI, Leistungsbild Gebäude und Innenräume

Grundleistungen aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume unter Bezug auf § 34 und Anlage 10.1 HOAI:

Leistungsphasen (LPH) 1 – 9 zzgl. besonderen Leistungen aus den LPH 1, 2 und 9.

Die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Gebäude- und Innenraumplanung belaufen sich auf 1.314.915,97 € netto. Zum Leistungsumfang gehören, neben den Grundleistungen des Leistungsbildes, folgende besondere Leistungen:

Leistungsphase 1

- Bestandsaufnahme und Digitalisierung (2D, kein BIM)

Leistungsphase 2

- Vertiefte Kostenermittlung bis zur 3. Ebene

Leistungsphase 9

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

3.2.2 Objektplanung nach § 39 HOAI, Leistungsbild Freianlagenplanung

Grundleistungen aus dem Leistungsbild Freianlagenplanung unter Bezug auf § 39 und Anlage II.1 HOAI:

Leistungsphasen (LPH) 1 –9 zzgl. besonderen Leistungen aus den LPH 1, 2 und 9.

Die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Gebäude- und Innenraumplanung belaufen sich auf 21.848,74 € netto. Zum Leistungsumfang gehören, neben den Grundleistungen des Leistungsbildes, folgende besondere Leistungen:

Leistungsphase 1

- Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen

Leistungsphase 2

- Vertiefte Kostenermittlung bis zur 3. Ebene

Leistungsphase 9

- Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Die Honorare für die genannten besonderen Leistungen sind, sofern im Preisblatt (s. Anlage 04) nicht anders ausgewiesen, jeweils als Pauschalsumme anzubieten.

Die nach Aufwand abgefragten Leistungen sind auf Basis des tatsächlichen Aufwandes zu den vereinbarten Einheitspreisen/ Stundensätzen nachzuweisen und abzurechnen. Dazu hat der Auftragnehmer Nachweise zu führen, die die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. mit Datum und Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen.

3.3 Allgemeine Honorargrundsätze

3.3.1 Für die ausgelobten Leistungen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie für die Honorierung die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 01. Januar 2021, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3.2 Geplante Unternehmereinsatzform
Einzelplaner mit Einzelunternehmen in Fachlosen oder Fachlosenpaketen

3.3.3 Bei Zuschlagserteilung erfolgt eine Beauftragung der 1. Stufe mit einem optionalen Leistungsinhalt.

- Bearbeitungsstufe 1: Leistungsphasen 1 bis 4

Optionaler Leistungsumfang

- Bearbeitungsstufe 2: Leistungsphase 5 und 6
- Bearbeitungsstufe 3: Leistungsphase 7 und 8
- Bearbeitungsstufe 4: Leistungsphase 9

Ein Anspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungen besteht nicht.

Mit Hinweis auf den Kostenrahmen KG 200 bis 500 werden die vorläufig anrechenbaren Kosten für die Leistungsbilder sowie Grundleistungen nach HOAI im Preisblatt (**Anlage 04 – Preisblatt geschützt**) vorgegeben.

3.3.4 Wenn keine Teilleistungspunkte angegeben sind, sind jeweils die vollen Teilleistungspunkte der angegebenen Leistungsphase gemäß HOAI ausgelobt. Ein unbegründeter Nachlass auf Teilleistungen oder Leistungsphasen wird nicht akzeptiert. Wir bitten Sie ebenso die berechneten Grundhonorare nicht zu runden. Widersprechen sich im Honorarangebot die Angaben zur Honorarzone und -satz zu dem berechneten Grundhonorar, gelten die Angaben zur Honorarzone und dem Honorarsatz vorrangig. Der Auftraggeber ist in diesem Fall dazu berechtigt die Honorarangabe im Feld "Grundhonorar in €" zu korrigieren. Wir bitten darum, keine Pauschalpreise auf die Grundleistungen der HOAI anzubieten. Honorare für besondere Leistungen sind davon ausgenommen.

3.3.5 Bei den besonderen Leistungen, die nach Terminen / Stunden / Einheitspreisen angeboten werden sollen, handelt es sich lediglich um kalkulatorische Werte. Abgerechnet werden diese Leistungen nach tatsächlichem Aufwand.

Zur Abgeltung von zusätzlich beauftragten Leistungen nach Stundensätzen, sind die Stundensätze im Preisblatt (**Anlage 04 – Preisblatt geschützt**) gesondert auszuweisen.

3.3.6 Die vereinbarten Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Nebenkosten und Zu- und/ oder Abschläge, Stundensätze etc.) sind verbindlich und können nachträglich, nach Abschluss des Vertrages, nicht angepasst werden.

3.3.7 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Städtischen Immobilienwirtschaft für Architekten- und Ingenieurverträge (AVB) (**Anlage 06 – AVB**). Diese sind Grundlage des noch zu schließenden Vertrags (**Anlage 05 – Mustervertrag**). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.

3.3.8 Verwenden Sie für die Abgabe Ihres Honorarangebotes bitte die Datei **Anlage 04 – Preisblatt** geschützt. Das Preisblatt ist in digitaler Form als Excel-Datei einzureichen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei der Wertung und Prüfung des abzugebenden Angebotes die rechnerische Richtigkeit auf Basis der vorliegenden Bedingungen herzustellen und bei evtl. Zuschlagserteilung das Angebot nur in geprüfter Form zu akzeptieren.

4 Terminplan

4.1 Terminplan der Ausschreibung

Siehe Angaben auf der Vergabepattform.

4.2 Vorläufiger Rahmenterminplan (Änderungen vorbehalten)

Diesen Vergabeunterlagen wird ein vorläufiger Rahmenterminplan mit Stand vom 13.01.2026 beigefügt, siehe **Anlage 01**. Die Terminplanung beruht auf Annahmen der Städtischen Immobilienwirtschaft. Der Rahmenterminplan wird nach der Beauftragung durch den Architekten verifiziert und mit der Städtischen Immobilienwirtschaft endgültig abgestimmt. Als Auszug sind die nachfolgend aufgeführten Rahmentermine zu beachten:

4.3 Planungs- und Ausführungsphase

Beginn der Planung der Leistungsphase 1	ab November 2026
Planung und Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3	bis Ende März 2027
Ausführungsplanung und Vergaben	bis Juli 2028
Bauausführung	bis November 2029
Inbetriebnahme	bis Dezember 2029

5 Durchgeführte Voruntersuchungen

5.1 Schadstoffe

Im Rahmen früherer Sanierungsmaßnahmen und im Vorgriff auf die aktuellen Planungen wurden aufgrund des Baujahres des Gebäude-Ensembles Schadstoffuntersuchungen durchgeführt, siehe **Anlage 03**.

5.2 Grundleitungssondierung

Bereits vor der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurden Teile des Entwässerungssystems besonders unter der 1,5-fach Sporthalle durch Befahrung untersucht und Defekte und Schadstellen festgestellt, siehe Machbarkeitsstudie Anlage 02.



6 Anlagen

Die folgenden Anlagen werden digital zur Verfügung gestellt:

- Anlage 01: Rahmenterminplan
- Anlage 02: Machbarkeitsstudie
- Anlage 03: Ergebnisbericht Schadstoff-Analyse
- Anlage 04: Preisblatt – **Vom Bieter auszufüllen!**
- Anlage 05: Mustervertrag
- Anlage 06: Allgemeine Vertragsbedingungen der Städtischen
Immobilienwirtschaft für Architekten- und Ingenieurverträge
- Anlage 07: Eignungsprüfungsbogen – **Vom Bieter auszufüllen!**

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Widersprüchen nur nachrangig gegenüber Teilnahmebedingungen, spezielleren besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und Zusätzlichen (technischen) Vertragsbedingungen (ZVB) des jeweiligen konkreten Vertrags über Liefer- und Dienstleistungen oder Bauleistungen.

A Bedingungen für die Auftragserteilung (werden mit der Auftragserteilung Vertragsbestandteil)

1. Die Leistungsbeschreibung mit den zugehörigen Anlagen (Mustern) ist verbindlich.
2. Es gelten für Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL, Teil B) und für Bauleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistung (VOB, Teil B) sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (VOB, Teil C).
3. Liegt dem Auftrag kein Angebot zugrunde, hat der*die Auftragnehmer*in die Annahme dieses Auftrags der Auftraggeberin schriftlich zu bestätigen. Die Auftraggeberin kann fristlos zurücktreten, wenn diese Bestätigung/ Empfangsanzeige nicht innerhalb von 10 Tagen (gerechnet vom 3. Tag nach der Aufgabe zur Post) eingeht.
4. Die Gesamtauftragssumme darf ohne schriftliche Genehmigung (Nachtragsauftrag) nicht überschritten werden. Leistungen, die nicht beschrieben sind, gelten als nicht bestellt und werden nicht vergütet.
5. Leistungen sind stets auf Rechnung und Gefahr des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin frei Verwendungsstelle durchzuführen. Die Auslieferung erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter*innen des*der Händlers*Händlerin. Bei der Beauftragung von Paketdiensten und Speditionen haftet der*die Auftragnehmer*in dafür, dass diese bis zur Verwendungsstelle liefern. Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle, wenn nichts anderes vereinbart ist.
6. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Wenn bei Liefer- und Dienstleistungen der Rechnungsbetrag von Rechnungen jedweder Art (Abschlagszahlungen etc.) innerhalb von 21 Kalendertagen nach Leistungserbringung bzw. Eingang der Ware und der Rechnung beglichen wird, werden 2 % vom jeweiligen Rechnungsbetrag abgezogen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
7. Falls die Lieferung nicht eingehalten werden kann, ist die Auftraggeberin sofort - wenn möglich fernmündlich - zu unterrichten.
8. Jeder Leistung oder Bauleistung ist ein Nachweis (z. B. Lieferschein, Abnahme oder Wiegezettel) beizufügen.
9. Die Rechnung ist sofort nach Leistung in zweifacher Ausfertigung mit Empfangs- oder Ausführungsbestätigung der Leistung oder Bauleistung einzureichen. Teillieferungen werden nicht gesondert abgerechnet. Auf der Rechnung sind anzugeben: Geschäftszeichen der Auftraggeberin, Zeit der Ausführung, Wohnung oder Geschäftssitz, Fernsprechnummer und Bank- oder Postbankkonto.
10. Für die Einreichung der Rechnung bei der Stadt Dortmund kann auch der elektronische oder digitale Rechnungseingang genutzt werden. Dabei ist das bei der Stadt Dortmund festgelegte Verfahren einzuhalten.
11. Verpackungsmaterialien sind vom*von der Auftragnehmer*in kostenlos zurückzunehmen und unter Beachtung der umweltrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Verpackungsmaterialien sind sowohl Transportverpackungen (z.B. Paletten, Versandverpackungen, Transportsicherungen) als auch Umverpackungen (z.B. Schachtel um Dose, Blister um Schachtel) sowie Verkaufsverpackungen (z.B. Schachtel, Beutel, Flasche, Dose).
12. Die Abtretung von Forderungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin an Dritte ist ohne Genehmigung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
13. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
14. Soweit der*die Auftragnehmer*in Kaufmann*Kauffrau i.S. des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Dortmund.
15. Sollten Teile dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich an die Stelle der unwirksamen Vertragsteile eine Bestimmung zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
16. Der*die Auftragnehmer*in ist verpflichtet, die vertragliche Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend Schutzrechte) Dritter zu erbringen. Für den Fall der Schutzrechtsverletzung Dritter im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung stellt der*die Auftragnehmer*in die Auftraggeberin von allen aus der Schutzrechtsverletzung resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf ein unmittelbares Handeln der Auftraggeberin beruhen.
17. Der*die Auftragnehmer*in räumt der Auftraggeberin ein ausschließliches sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht hinsichtlich aller bekannten

und unbekanntem Nutzungsarten an den von ihm im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag für die Auftraggeberin erstellten geschützten Werken (§ 2 UrhG) ein. Dies umfasst insbesondere aber nicht abschließend Gutachten, Pläne und Konzepte.

18. Soweit der*die Auftragnehmer*in zur Erfüllung seiner*ihrer vertraglichen Verpflichtungen ihm*ihr von der Stadt übermittelte personenbezogene Daten Dritter speichert oder sonst verarbeitet, verpflichtet sich der*die Auftragnehmer*in zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes NRW.
19. Alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen, die dem*der Auftragnehmer*in im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Der*die Auftragnehmer*in legt seinen*ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitenden eine entsprechende Verpflichtung auf, soweit nicht eine solche arbeits- oder dienstrechtlich bereits besteht.
20. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend. Lieferungs- und Geschäftsbedingungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin finden für die Ausführung dieses Auftrags keine Anwendung.
21. Dem*der Auftragnehmer*in steht ein Zurückbehaltungsrecht an seinen*ihren Leistungen nicht zu, es sei denn seine*ihre Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig.
22. Eine Leistungserbringung für die Stadt Dortmund hat bei Tätigkeiten mit Außenwirkung unter Rücksichtnahme auf die Leitbilder der Stadt Dortmund zu erfolgen. Dortmund ist eine Stadt der Vielfalt, Toleranz und Weltoffenheit. Im Einsatz für die Stadt Dortmund dürfen daher unabhängig von der eigenen Gesinnung keine Botschaften ausgelegt und zur Schau gestellt werden, die als beleidigend, anstößig, provozierend, extremistisch oder diskriminierend empfunden werden können. Gemeint sind insbesondere auch das Auftreten bzw. Erscheinungsbild des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin, sowie seiner*ihrer Nachunternehmer*innen, aber auch indirekte Meinungsäußerungen bzw. Darstellungen wie z.B. durch Werbung bzw. Plakattierungen auf Fahrzeugen, der Kleidung, Arbeitsgeräten etc..

B Bestechungsklausel für Auftrags- und Lieferungsverträge

1. Die Auftraggeberin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der*die Auftragnehmer*in städt. Dienstkräften, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, Geschenke oder andere Vorteile (auch Darlehen) anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des*der Auftragnehmers*Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die für den*die Auftragnehmer*in mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen mit der Auftraggeberin befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Geschenke oder Vorteile an Dienstkräfte der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem anderen angeboten, versprochen oder gewährt werden.
2. Vor Ausübung des Rücktritts ist dem*der Auftragnehmer*in Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.
3. Tritt die Auftraggeberin nach Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der*die Auftragnehmer*in die empfangenen Leistungen zurückgeben. Die Auftraggeberin kann vom*von der Auftragnehmer*in den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem*der Auftragnehmer*in gegen die Auftraggeberin auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrags zu. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
4. Andere gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S.

1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

- 1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.
- 1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

- 3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,
 - a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
 - b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
 - c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.
- 3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.
- 3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Besondere Vertragsbedingungen zur Verpflichtungserklärung Frauen- und Familienförderung

(Bitte beachten: Anwendung ab einem Auftragswert von 50.000 €netto!)

Maßnahmen zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind z.B.:

1. Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nichtverbaler Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden,
2. explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben , wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
3. Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
4. Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten,
5. Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
6. Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
7. Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
8. Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
9. Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
10. Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
11. Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
12. Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
13. Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit.
14. Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
15. Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
16. Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
17. Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
18. Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen oder
19. Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

Die Maßnahmen werden je nach Unternehmensgröße wie folgt gestaffelt:

- (1) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 500 Beschäftigten haben vier der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (2) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 250, aber nicht mehr als 500 Beschäftigten haben drei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (3) Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20, aber nicht mehr als 250 Beschäftigten haben zwei der oben genannten Maßnahmen auszuwählen sowie durchzuführen oder einzuleiten.
- (4) Zur Festlegung der Unternehmensgröße ist die Definition der Betriebsstätte nach § 12 Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten gilt, dass alle Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten nach Köpfen (also nicht umgerechnet in Vollzeit-Äquivalente) und auch

alle 450-Euro-Kräfte mitzuzählen sind. Lediglich Auszubildende gelten nicht als Beschäftigte. Verfügt somit ein Bieterunternehmen im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über lediglich 20 oder weniger Beschäftigte, erschöpft sich die abzugebende Information auf der entsprechenden Verpflichtungserklärung in eben dieser Angabe.

Die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zum Zwecke der Überprüfbarkeit vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der ausgewählten Maßnahmen,
2. Angaben zu Art und Umfang der geplanten Durchführung oder Einleitung der jeweiligen Maßnahmen,
3. Angaben des Zeitpunktes der Einleitung sowie des Zeitpunktes der voraussichtlichen oder tatsächlichen Durchführung der jeweiligen Maßnahmen,
4. Angaben zu den Auswirkungen und der Nachhaltigkeit der Wirkung der Maßnahmen, insbesondere
 - a) zur Anzahl der von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Beschäftigten in Relation zur Gesamtanzahl der im Unternehmen Beschäftigten,
 - b) Zeitpunkt der Einleitung bzw. die Dauer der Durchführung der Maßnahmen und,
 - c) ob die Maßnahme über die Dauer der Durchführung des öffentlichen Auftrags im Betrieb weiter angeboten beziehungsweise fortgeführt wird.

Die Dokumentation der durchzuführenden bzw. eingeleiteten Maßnahmen ist mindestens ein Jahr aufzubewahren und im Unternehmen zu veröffentlichen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist diese in einem weiteren Vergabeverfahren vorzulegen.

Ausnahmsweise kann der öffentliche Auftraggeber, nach entsprechendem Vortrag des Bieterunternehmens, von ergänzenden Ausführungsbestimmungen zur Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, absehen. Hierbei handelt es sich um besonders zu begründende Einzelfallentscheidungen. Bieterunternehmen haben im Rahmen der als Anlage beigefügten Verpflichtungserklärung insoweit die Möglichkeit, entsprechende Ankreuzmöglichkeiten zu nutzen und auf die zu berücksichtigenden Gründe für die Nichtdurchführbarkeit entsprechender Maßnahmen darzustellen. Der öffentliche Auftraggeber prüft den vorgetragenen Sachverhalt auf Plausibilität und dokumentiert seine Ermessenentscheidung.

Sofern ein Bieter durch Zuschlag bereits zur Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet wurde, kann er sich hierauf bei der Angebotsabgabe um weitere öffentliche Aufträge zwölf Monate lang nach dem Tag des Zuschlags berufen. Die Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu deren Durchführung oder Einleitung sich das Unternehmen verpflichtet hat, müssen ordnungsgemäß umgesetzt worden sein. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers hat der Bieter die Durchführung oder Einleitung der umgesetzten Maßnahmen zu belegen.